

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 477/75BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Dorothea v. K u [REDACTED] geb. v. Ha [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Str. [REDACTED],
2. Dr. Dagmar G u [REDACTED] geb. v. Ku [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Str. 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 21. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e

Den Klägerinnen, der Witwe und Tochter des am 2. März 1958 verstorbenen Siegfried v. Ku[REDACTED], waren als Erbengemeinschaft die dem Erblasser durch Vergleich zugebilligten Berufsschadenrentenrückstände von 21.370 DM ausgezahlt worden. Der Klägerin zu 1) wurde am 16. September 1958 eine Berufsschadenwitwenrente nach § 35 BGG zuerkannt. Aus den am 10. Juni 1968 bei der Behörde eingegangenen Versorgungsakten des Erblassers stellte die Behörde Wideraprühe zu den Angaben des Erblassers und der Klägerin zu 1) über das Einkommen des angeblich von den Eheleuten v. Ku[REDACTED] in den Jahren 1933 bis 1939 betriebenen Maklerunternehmens fest. Nach mehrfacher Aufforderung erschien die Klägerin zu 1) am 23. August 1968 allein und am 29. August 1968 mit der Klägerin zu 2) bei der Behörde und übergab eine schriftliche Stellungnahme zur Rücksprache vom 23. August 1968. Auf schriftlichen Vorhalt

- 3 -

der Behörde vom 4. September 1968 erörterten die Klägerinnen am 11. September 1968 nochmals die Sach- und Rechtslage mit dem Sachbearbeiter. Durch Bescheid vom 28. November 1968 wurden gegenüber der Erbengemeinschaft die an sie gezahlten Rentenzustände unter Widerruf des zugrundeliegenden Vergleichs zurückgefordert und gegenüber der Klägerin zu 1) der Witwenrentenbescheid mit Änderungsbescheiden widerrufen und die Verpflichtung zur Rückzahlung der geleisteten 23.527 RM ausgesprochen. Dieser Bescheid wurde der Klägerin zu 1) formgerecht am 29. November 1968, der Klägerin zu 2) jedoch nicht gemäß § 197 Abs. 1 BGG zugestellt.

Auch gegenüber der Klägerin zu 2) ist die Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 BGG gewahrt. Sie begann nicht mit dem Auftauchen von Zweifeln an der Richtigkeit der im Entscheidungsverfahren gemachten Angaben am 10. Juni 1968, sondern frühestens nachdem mit beiden Klägerinnen am 29. August 1968 die Sach- und Rechtslage erörtert worden war und die schriftliche Stellungnahme vorlag. Denn vor diesem Zeitpunkt waren jedenfalls die Ermittlungen, die dem Sachbearbeiter die verwertbare Kenntnis vom Widerrufs- und Rückforderungsgrund verschaffen konnten, nicht abgeschlossen (BGH Urteil vom 18. Februar 1971 - IX 2R 96/68).

Innerhalb von sechs Monaten war der Bescheid vom 28. November 1968 auch der Klägerin zu 2) zugegangen. Denn sie hat am 25. Februar 1969 die Klägerin zu 1) bevollmächtigt, am 26. Februar 1969 durch diese Klage gegen den Bescheid eingereicht und ihn vorgelegt. Eine formgerechte Zustellung nach § 197 Abs. 1 BGG war zur Wahrung der Frist des § 203 Abs. 2 BGG nicht erforderlich. Es genügt der Nachweis, daß die Klägerin zu 2) den zuzustellenden Bescheid erhalten hat (§ 9 Abs. 1 VwZG; BGH RStW 1964, 557); nur die Klagfrist wurde nicht in Lauf gesetzt (§ 9 Abs. 2 VwZG).



92

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Beklagte die tatsächliche Grundlage ihrer Ermessenserwägungen ändern und auch einschränken konnte. Es kommt darauf an, wie der Beklagte seine Ermessensentscheidung bei Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter begründet hat (BGH RnW 1975, 268). Ohne von dieser Entscheidung abzuweichen, hat das Berufungsgericht den eingeschränkten Vorwurf, der Erblasser und die Klägerin zu 1) hätten, um Entschädigung zu erlangen, vorsätzlich falsche Angaben zur Höhe der Einnahmen aus dem Maklergeschäft gemacht, als zutreffend festgestellt.

Die Beurteilung der Ermessenserwägungen der Beklagten zu § 7 Abs. 2 und 3 BGB durch das Berufungsgericht (§ 211 Abs. 1 ZPO) ist nicht zu beanstanden, im übrigen auch Sache des Einzelfalles und daher nicht von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung.

Mai

Fuchs